



Richtlinie zur Förderung von Religiösen Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern

Präambel

Religiöse Maßnahmen für Ehepaare, Familien, Alleinerziehende mit Kindern sowie für Großeltern mit Enkelkindern („Religiöse Familienmaßnahmen“) sind solche Maßnahmen, durch welche das religiöse Leben dieser Zielgruppen als unersetzbare Lebensorte des Glaubenszeugnisses und der Glaubensweitergabe gefördert wird. Dabei wird unterschieden zwischen Religiösen Familientagen und Religiösen Familienfreizeiten.

Diese Religiösen Familienmaßnahmen können durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) durch inhaltliche und finanzielle Unterstützung nach den folgenden Richtlinien gefördert werden. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbeitrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

1 Förderfähige Maßnahmen

Das BMO fördert Religiöse Familienmaßnahmen, nämlich

- 1.1 Religiöse Familientage und
- 1.2 Religiöse Familienfreizeiten.

2 Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigte sind anerkannte Träger von förderfähigen Maßnahmen, nämlich

- 2.1.1 Pfarreien und Dekanate,
- 2.1.2 Katholische Erwachsenenverbände und ihre Gliederungen,
- 2.1.3 Ordensgemeinschaften und kirchlich anerkannte Geistliche Gemeinschaften
- 2.1.4 Einrichtungen in katholischer Trägerschaft,

alle sofern sie im Offizialatsbezirk Oldenburg ansässig sind. Über Ausnahmen entscheidet das BMO im Einzelfall.

Familienkreise werden über ihre Trägerorganisationen gefördert.



- 2.2 Antragsberechtigt sind ebenfalls im Offizialatsbezirk wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit Kindern sowie Großeltern mit Enkelkindern, welche an solchen förderfähigen Maßnahmen teilnehmen, die nicht über den Träger nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3 Förderberechtigte

- 3.1 Förderberechtigt sind im Offizialatsbezirk wohnhafte Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit Kindern sowie Großeltern mit Enkelkindern.
- 3.2 Leiter, Referenten und Kinderbetreuer werden nach den üblichen Zuschüssen für Erwachsene (vgl. 6) dann gefördert, wenn sie keinen Anspruch auf ein Honorar aus der Tätigkeit in der betreffenden Maßnahme haben.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Dem Programm der Maßnahme muss eindeutig zu entnehmen sein, dass mit der betreffenden Maßnahme die in der Präambel formulierten Intentionen verfolgt werden.

4.2 Bei Religiösen Familientagen muss jeder volle Tag mit mindestens fünf Zeitstunden inhaltlichem bzw. geistlichem Programm durchgeführt werden.	4.3 Bei Religiösen Familienfreizeiten müssen im Programm die religiösen Elemente deutlich erkennbar sein.
--	--

- 4.4 Alle Maßnahmen sind so zu planen, dass an Sonntagen und gebotenen Feiertagen allen Teilnehmenden die Mitfeier der Eucharistie möglich ist.
- 4.5 Maßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie für mindestens zehn Teilnehmer ausgeschrieben sind.
- 4.6 Maßnahmen werden dann tatsächlich gefördert, wenn nach Abschluss mindestens zehn Teilnehmer nachgewiesen werden.
- 4.7 Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt jede weitere Förderung durch das BMO aus.



5 Förderdauer

5.1	Religiöse Familiertage werden bis zu einer Dauer von fünf Tagen gefördert.	5.2	Religiöse Familienfreizeiten werden bis zu einer Dauer von sieben Tagen gefördert.
-----	---	-----	---

- 5.3 An- und Abreisetag werden jeweils gefördert mit 100 % bei mindestens 5 Zeitstunden Programm, mit 50 % bei mindestens 2,5 Zeitstunden Programm.

6 Höhe der Förderung

6.1.1	Religiöse Familiertage mit Übernachtung werden gefördert mit 12,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem. Religiöse Familiertage ohne Übernachtung werden gefördert mit 6,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem.	6.1.2	Religiöse Familienfreizeiten mit Übernachtung werden gefördert mit 7,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem. Religiöse Familienfreizeiten ohne Übernachtung werden gefördert mit 6,00 Euro pro Tag und Förderberechtigtem.
-------	--	-------	---

- 6.2 Höhe der Förderung von Kursleitern bzw. Referenten

6.2.1	Bei Religiösen Familiertagen werden die Honorarkosten mit 50 %, jedoch höchstens mit 500,00 Euro, pro Maßnahme, bezuschusst.	6.2.2	Bei Religiösen Familienfreizeiten werden Honorarkosten nicht bezuschusst.
-------	---	-------	--

- 6.2.3 Die Gesamtförderung der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

7 Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen mittels des entsprechenden Antragsformulars (Formblatt 1). Dem Antrag muss ein Programm der geplanten Maßnahme beiliegen (Formblatt 2), welchem Thema und Ziel der Maß-



nahme sowie die Tagesstruktur und Aussagen zur Qualifikation der Leitung bzw. der Referenten der Maßnahme zu entnehmen sind.

7.2 Bewilligung

Der Antragsteller erhält vor Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über Art und Höhe der Förderfähigkeit der Maßnahme sowie den Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt 3) und den Vordruck „Teilnehmerliste“ (Formblatt 4).

7.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Teilnehmerliste und einer Darstellung des tatsächlich durchgeführten Programms (Formblatt 2) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim BMO einzureichen.

7.4 Bewilligungsbescheid, Auszahlung der Mittel

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Parallel dazu erfolgt die Auszahlung der Mittel.

7.5 Nutzung von Formblättern

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren können entsprechende Formblätter verwandt werden.

8 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt vorhergehende Richtlinien.

Vechta, den 7. Dezember 2015

+ Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial, Weihbischof